

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
101	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Nebeneinrichtung in Dülmen</b>	117
102	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Nordkirchen</b>	118
103	Stadt Dülmen	<b>I. Änderungssatzung vom 19.07.2010 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ vom 19.12.2005</b>	118
104	Stadt Dülmen	<b>Öffentliche Auslegung des Entwurfs der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“</b>	119
105	Stadt Dülmen	<b>Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften</b>	120
106	Sparkasse Westmünsterland	<b>Kraftloserklärung einer Sparerkunde der Sparkasse Westmünsterland</b>	120

101/10 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Nebeneinrichtung in Dülmen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Markus Jeiler, Feldmark 5, 48249 Dülmen, mit Datum 07.07.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g, Ziffer 9.36 Spalte 2 und Ziffer 9.1 Spalte 2b des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und

zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 4.487 Schweinemastplätzen und mit dieser verbundener Nebeneinrichtungen (Gülle-, Flüssiggas-Lagerung).“

## Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Dülmen, Feldmark 5, Gemarkung Hiddingsel, Flur 7, Flurstück 29, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.08.2010 bis einschließlich 13.08.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Bodenschutz, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 08.07.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

102/10 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Nordkirchen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Franz-Georg Große Böckmann, Berger 32, 59394 Nordkirchen, mit Datum 25.06.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.11.2009 (Eingang 08.12.2009) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen mit 1.761 Mastschweineplätzen, 241 Sauenplätzen, 1 Eberplatz, 24 Jungsaueneplätzen und 960 Ferkelaufzuchtplätzen am Standort 59394 Nordkirchen, Berger 32, Gemarkung Nordkirchen, Flur 15, Flurstück 11, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustel-

lung des Bescheides

- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.08.2010 bis 16.08.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Zimmer 48, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 16.07.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

103/10 - Stadt Dülmen

**I. Änderungssatzung vom 19.07.2010 zur Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 01. Juli 2010 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

- In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 3 wird die Bezeichnung „der Bürgermeister“ geändert in „die Bürgermeisterin“.
- In § 3 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 4 der Halbsatz „der Vollzug der gemeindlichen Rechte und Pflichten aus § 61 a Landeswassergesetz NRW zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ angefügt.
- In § 3 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13, § 14 wird die Bezeichnung „den Bürgermeister“ geändert in „die Bürgermeisterin“.
- In § 3 Abs. 7 wird der Wortlaut „§ 84 des Landesbeamtenstatusgesetzes“ ersetzt durch „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtenstatusgesetzes“.
- Die Paragrafenüberschrift „§ 6 Bürgermeister“ wird er-

setzt durch „§ 6 Bürgermeisterin“.

- In **§ 6 Abs. 2** wird das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.
- In **§ 6 Abs. 3, § 12 Abs. 2** wird die Bezeichnung „des Bürgermeisters“ geändert in „der Bürgermeisterin“.
- In **§ 6 Abs. 3** wird die Bezeichnung „dem Bürgermeister“ geändert in „der Bürgermeisterin“.
- In **§ 7** wird das Wort „Halbjahresberichte“ ersetzt durch „Zwischenberichte“.
- In **§ 8 Abs. 1** ist der Wortlaut „Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter“ durch „Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte“ zu ändern.
- In **§ 13** wird das Wort „halbjährlich“ durch den Wortlaut „vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende“ und das Wort „Abwicklung“ durch „Ausführung“ ersetzt.
- In **§ 14** wird die Ziffer „6“ durch „3“ ersetzt.
- Der bisherige Paragraph **15** wird zu Paragraph 16 umbenannt.
- Der neue **§ 15** erhält folgende Fassung:

### § 15

#### Neues Kommunales Finanzmanagement

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen unter Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

#### Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.07.2010

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

#### 104/10 - Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2010 beschlossen, den Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ einschließlich seiner Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

#### **09.08.2010 bis einschließlich 09.09.2010**

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und	
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

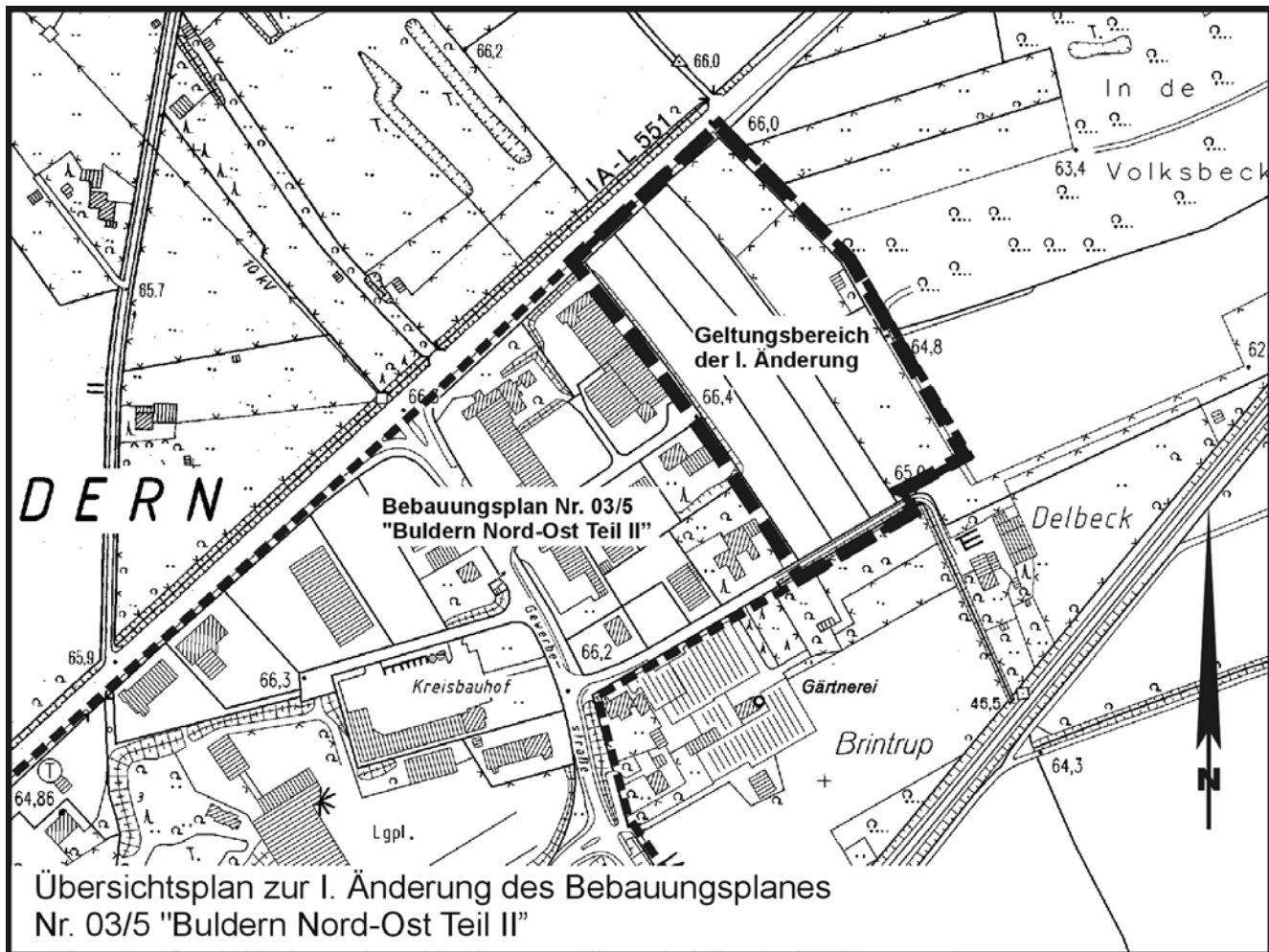
<http://www.o-sp.de/duelmen/start.php>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Dülmen, 26.07.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Die Bürgermeisterin  
I.V. gez. Leushacke  
Stadtbaurat



#### 105/10 - Stadt Dülmen

##### **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn Sie von Ihren Widerspruchsrechten oder der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen.**

Dülmen, den 30.07.2010

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

#### 106/10 - Sparkasse Westmünsterland

##### **Kraftloserklärung einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland**

##### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 335184834 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand